



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 18. November 2019

[...]

[...]

Betrifft: Antrag auf ein Gutachten bezüglich der Anwendung der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 15. November 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten bezüglich der Anwendung der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) untersucht, und insbesondere die Frage, ob die VoG "Centre de formation C.P.N.A.E" ("CEFORA") den KGS unterliegt.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten geben Sie Folgendes an:

"Laut Artikel 1 der Koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind die Sprachengesetze anwendbar: "(...) 2. auf natürliche und juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist (...)".

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle schlussfolgerte in ihrem Gutachten Nr. 29.236 vom 11. Dezember 1997, dass der "Sozialfonds der Paritätischen Hilfskommission für Angestellte" eine juristische Person ist, die mit einer Aufgabe betraut ist, die über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist und somit der Sprachengesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten unterliegt und, dass es sich um eine Dienststelle handelt, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.

Im Gutachten Nr. 28.031 argumentiert die SKSK gleichermaßen für den "Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter".

Es stellt sich die allgemeine Frage, ob eine durch einen Fonds gegründete VoG, die damit beauftragt ist, gewisse Aufgaben für den Fonds auszuführen, ebenfalls den vorerwähnten Koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1966 unterliegt. Insbesondere wenn aufgrund der Statuten die Mitglieder der VoG auf die Mitglieder des Fonds begrenzt sind und die VoG durch den Fonds finanziert wird.

In diesem Rahmen stellt sich die konkrete Frage, ob die VoG "Centre de formation C.P.N.A.E." (bekannt unter dem Kürzel "CEFORA"), das Ausbildungszentrum des vorerwähnten Sozialfonds somit der vorerwähnten Sprachengesetzgebung unterliegt und dazu verpflichtet ist, sowohl die Ausbildungen für die Mitglieder auf dem deutschen Sprachgebiet in deutscher Sprache zu organisieren, als auch ihre Internetseite ebenfalls in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen."

Nach unserer Anfrage ergänzender Informationen hat CEFORA in einem Schreiben vom 23. Oktober 2019 Folgendes geantwortet (Übersetzung):

"(...)

Cefora hat ihren Sitz in Brüssel und ist auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet aktiv.

(...)

Cefora bietet Ausbildungen hauptsächlich auf Niederländisch und Französisch an.

(...)

Es werden jedoch keine Ausbildungen in deutscher Sprache angeboten.

(...)

Sogenannte "*In-company*"-Ausbildungen konnten jedoch in Unternehmen auf deutschem Sprachgebiet auf ihren Antrag hin auf Französisch organisiert werden.

(...)

Bis heute gibt es keine einzige Mitteilung auf Deutsch über die CEFORA-Dienstleistungen, weder online noch auf Papier.

"(...)"

*

* *

CEFORA ist im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) eine juristische Person, die mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

CEFORA hat ihren Sitz in Brüssel und ist auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet aktiv. Folglich handelt es sich um eine zentrale Dienststelle im Sinne der KGS.

Die Organisation von Ausbildungen ist eine Beziehung mit Privatpersonen.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

CEFORA muss daher für deutschsprachige Teilnehmer Ausbildungen auf Deutsch organisieren.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK ist eine Website im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Folglich muss die CEFORA-Website neben Französisch und Niederländisch ebenfalls vollständig auf Deutsch aufgesetzt sein.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE